

Praxisbegehung – das steht besonders im Fokus

Unterstützung durch praktische Arbeitshilfen im QM Online der BLZK



Praxisbegehungen durch das Gewerbeaufsichtsamt oder das Gesundheitsamt kennt fast jede Zahnarztpraxis. Zwar werden in der Regel vorab Termine vereinbart, sie können allerdings auch jederzeit und ohne Anlass stattfinden. Der folgende Beitrag gibt einen Überblick darüber, welche Punkte bei einer Praxisbegehung besonders im Fokus stehen und wie eine gute Vorbereitung mithilfe des QM Online der BLZK gestaltet werden kann.

Räumliche Anforderung für den Aufbereitungsraum

Der Aufbereitungsbereich sollte so gestaltet sein, dass die einzelnen Arbeitsschritte in einer klar definierten Reihenfolge vom unreinen zum reinen Bereich erfolgen. Dieses Einbahnstraßenprinzip könnte folgendermaßen aussehen, sobald der Aufbereitungsraum betreten wird:

- Händedesinfektion
- Geeignete Schutzkleidung anlegen.
- Kontaminierte Instrumente werden auf der unreinen Seite angeliefert, vorsortiert sowie gereinigt und desinfiziert.
- Auf der reinen Seite schließen sich Kontrolle, Pflege, Verpackung, Sterilisation, Freigabe und gegebenenfalls die Lagerung der aufbereiteten Medizinprodukte an.

Bei Neu-, Zu- und Umbauten von Zahnarztpraxen wird die Einrichtung eines separaten Aufbereitungsraumes dringend empfohlen. Ist dies nicht möglich, kann die Aufbereitung ausnahmsweise in einem hierfür festgelegten und eindeutig abgegrenzten Bereich vorgenommen werden, beispielsweise innerhalb eines Behandlungszimmers. Voraussetzung ist eine konsequente zeitliche sowie

hygienische Trennung zwischen Patientenbehandlung und Medizinprodukteaufbereitung. Die hierfür erforderlichen Maßnahmen sind in schriftlichen Arbeitsanweisungen verbindlich festzulegen.

Risikoeinstufung von Medizinprodukten

Voraussetzung für die ordnungsgemäße Aufbereitung von Medizinprodukten ist eine entsprechende Risikobewertung. Dabei werden die Instrumente nach ihrem bestimmungsgemäßen Einsatz als unkritisch, semikritisch oder kritisch eingestuft.

- Unkritische Medizinprodukte kommen ausschließlich mit intakter Haut in Kontakt.
- Semikritische Medizinprodukte berühren Schleimhäute oder krankhaft veränderte Haut.

- Kritische Medizinprodukte durchdringen bestimmungsgemäß Haut oder Schleimhaut oder kommen mit Blut, innerem Gewebe, Organen oder Wunden in Berührung.

Semikritische und kritische Medizinprodukte werden zusätzlich in die Klassen A und B eingeteilt. Klasse A umfasst Instrumente ohne besondere Anforderungen an die Aufbereitung, beispielsweise mit glatten, gut zugänglichen Oberflächen. Klasse B umfasst Instrumente mit erhöhten Anforderungen an die Aufbereitung, etwa aufgrund von Hohlräumen, Gelenken oder schwer zugänglichen Oberflächen. Auch Medizinprodukte, bei denen die Effektivität der Reinigung nicht unmittelbar beurteilt werden kann, sind der Klasse B zuzuordnen. Darunter können Medizinprodukte fallen, die komplexe, raue, schlecht zugängliche und daher schlecht zu reinigende Oberflächen aufweisen (Feilen, Wurzelkanalinstrumente, manche Bohrer und Fräsen).

Ein Muster für die Einstufung der Medizinprodukte zur individuellen Anpassung an die Praxis ist im QM Online, Kapitel C02b05, zu finden.

Individuelle Arbeitsanweisungen

Für alle Aufbereitungsverfahren müssen individuell erstellte Arbeitsanweisungen vorhanden sein. Mustervorlagen zum Anpassen sind im QM Online, Kapitel C02, zu finden. Nur eine individualisierte Arbeitsanweisung ist eine gültige Arbeitsanweisung.

Validierung

Die Aufbereitung von Medizinprodukten, einschließlich Reinigung, Desinfektion und Sterilisation, muss nach der Medizinprodukte-Betreiberverordnung (MPBetreibV) mit geeigneten validierten Verfahren durchgeführt werden.

Die Validierungsberichte sowie gegebenenfalls die Berichte über erneute Leistungsqualifikationen sind in der Praxis aufzubewahren und bei einer Begehung auf Verlangen vorzulegen. Weitere Informa-

tionen zur Validierung sind im QM Online, Kapitel C02a04, zu finden.

Gefährdungsbeurteilung

Prinzipiell wird unterschieden zwischen allgemeinen Gefährdungen, die an jedem Arbeitsplatz auftreten können, und tätigkeitsbezogenen Gefährdungen, die sich aus der speziellen Arbeitsaufgabe ergeben.

Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung der BLZK können anhand der Prüflisten in jedem Kapitel des QM Online die allgemeinen Gefährdungen durch einen Soll-Ist-Vergleich bewertet werden. Bei Abweichungen sind entsprechende Maßnahmen zur Verbesserung des Arbeitsschutzes festzulegen. Tätigkeitsbezogene Gefährdungen werden ergänzend anhand des Dokuments im QM Online, Kapitel C01b02, erfasst und beurteilt.

Unterweisungen

Arbeitgeber sind verpflichtet, ihre Beschäftigten mindestens einmal jährlich sowie bei einer Veränderung am Arbeitsplatz oder der Einführung neuer Arbeitsmittel zu unterweisen. Diese Unterweisungen sind zu dokumentieren und müssen die relevanten Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften verständlich vermitteln.

Für Beschäftigte unter 18 Jahren gelten besondere Vorgaben: Sie sind mindestens zweimal jährlich über Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz zu unterweisen.

Arbeitsmedizinische Vorsorge

Die arbeitsmedizinische Vorsorge wird vom Arbeitgeber veranlasst (Pflichtvorsorge) oder angeboten (Angebotsvorsorge) und durch einen Facharzt für Arbeitsmedizin oder Arzt mit Zusatzqualifikation Betriebsmedizin durchgeführt. Die Kosten für arbeitsmedizinische Vorsorgen trägt grundsätzlich der Arbeitgeber. Macht ein Mitarbeitender von seinem Recht auf freie Arztwahl Gebrauch und entstehen dadurch Mehrkosten, sind diese allerdings vom Mitarbeitenden selbst zu überneh-

men. Welche arbeitsmedizinischen Vorsorgen für die jeweiligen Mitarbeiter infrage kommen, kann aus dem QM Online, Kapitel B01b01, „Personen- und tätigkeitsbezogenes Vorsorgeprofil“ ermittelt werden.

Jugendarbeitsschutzuntersuchung

Jugendliche unter 18 Jahren müssen vor Beginn einer Berufsausbildung oder Beschäftigung eine ärztliche Erstuntersuchung nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz absolvieren. Ist das 18. Lebensjahr nach einem Jahr noch nicht vollendet, ist eine Nachuntersuchung erforderlich. Die Kosten für diese Untersuchung übernimmt in Bayern der Freistaat. Erforderlich ist ein Untersuchungsberechtigungsschein, der in der Regel von der Schule oder dem Gewerbeaufsichtsamt ausgestellt wird. Vor Beschäftigungsbeginn ist dem Arbeitgeber eine Bescheinigung über die Erstuntersuchung vorzulegen. Diese darf nicht älter als 14 Monate sein. Die Untersuchung kann bei einem Arzt freier Wahl erfolgen.

Eine arbeitsmedizinische Vorsorge ist zum Arbeitsbeginn zusätzlich durchzuführen.

Anna-Lena Schindler
Referat Praxisführung der BLZK



LINK ZUM QM ONLINE

Zum Thema Praxisbegehung finden sich umfangreiche Informationen im QM Online der BLZK (mit Login) unter



<https://qm-online.de>